

nicht entscheiden, ob Alles auf dem Verordnungswege wird erledigt werden können. Es ist jetzt nicht der Ort, auf Specielles einzugehen, wie es in der Petition unsers geehrten Collegen geschehen ist; die Zeit ist zu sehr bemessen, und ich muß gestehen, es schnürt einem fast die Kehle zu, wenn man sich auf Specialitäten einlassen soll. Der geehrte Herr Petent hat mehrere sehr beachtenswerthe Einzelheiten aufgeführt: außer den Schulgesetzen noch die Classenzeit, das Classenziel, die Schulgeldersätze, die Abiturientenprüfung, die Verfassung der Lehrercollegien. In Bezug auf den letzten Punkt scheint seine Meinung dahin zu gehen, daß die collegialische Verfassung noch mehr ausgebildet werden soll, da er Seite 5 sich gegen die bureaukratische Regierung erklärt. Ich muß aber bemerken, wenn die collegialische Behandlung der Schulgeschäfte zu weit getrieben wird, daß dadurch leicht die Einheit darunter leidet. Die Herren Schulcollegen sind ohnehin nicht immer geneigt, ihre individuellen Ansichten denen der Directoren unterzuordnen, und wenn irgendwo der Satz: „Nicht gut ist Vielherrschaft, Einer sei Herrscher“, Anwendung leiden soll, so verdient er es gewiß in Schulsachen. Doch ich will mich weiterer Bemerkungen enthalten, und nur hinzufügen, wie ich glaube, daß es in der That dem hohen Cultusministerium nicht so gar unerwünscht sein kann, wenn ein allgemeiner Antrag zur Vorlegung eines Gesetzes über die Gelehrtenschulen an dasselbe kommt, da ja ein früheres Ministerium schon ein solches unter weit ungünstigern Verhältnissen vorgelegt hat. Ich habe mich also allerdings im Allgemeinen gegen das Deputationsgutachten im Sinne der Petition zu erklären.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand noch das Wort? sonst würde ich den Schluß der Debatte annehmen.

Abg. Meisel: Ich frage, wie es werden soll, ob die Deputation meinem Vorschlage, die Petition an die erste Kammer abzugeben, beitrifft?

Präsident D. Haase: Es würde dies als ein besonderer Antrag anzusehen sein.

Abg. Meisel: Meine Petition ist an beide Kammern gerichtet.

Präsident D. Haase: Wenn ein Kammermitglied eine Petition seiner Kammer übergibt, so kann sie, wenn in dieser kein Antrag darauf beschlossen wird, nicht an die andere Kammer gelangen.

Abg. Meisel: Insofern die Deputation „auf sich beruhen lassen“ für gleichbedeutend hält mit „abgewiesen“, so muß ich gestehen, daß ich mir es nicht so gedacht habe. Wenn dies aber der Fall sein sollte, so würde ich darauf antragen, daß man den Beschluß nicht dahin auslege, als wäre meine Petition abgewiesen; bei wirklicher Abweisung würde ich mich allerdings bescheiden müssen, daß sie nicht an die erste Kammer kommen kann. Da aber die Deputation selbst sagt, daß sie mit vielen Punkten der Petition einverstanden sei, so hatte ich geglaubt, es sei durch jene Form eine Abweisung nicht gemeint. Ich würde daher den Herrn Präsidenten bitten, an die geehrte Kammer die Frage zu richten, ob mein Antrag genehmigt werde, die Petition noch an die erste Kammer abzugeben?

Secretair D. Schröder: Ich glaube, der Abgeordnete muß, um zu seinem Zweck zu gelangen, einen andern Weg einschlagen. Wenn die Kammer beschließt, die Petition auf sich beruhen zu lassen, so hat sie sich der Petition nicht angenommen, und wenn sie sich ihrer nicht annimmt, so kann die Petition nach §. 109 der Verfassungsurkunde nicht an die andere Kammer gebracht werden. Will der Herr Abg. Meisel, daß sie an die erste Kammer komme, so muß er der Kammer einen andern Beschluß vorschlagen.

Abg. Meisel: Mir hat der Antrag nicht so geschienen, und ich würde bitten, daß die Deputation sich nicht dagegen erklärt, daß der Beschluß dahin gefaßt würde, die Petition an die Staatsregierung abzugeben. Ich glaube auch, daß weder die Deputation noch die Kammer sich dadurch prägraviren würde.

Referent Abg. Hensel: Ich wollte mir erlauben, hinzuzufügen, daß die Deputation allerdings auch keine andere Ansicht bei ihrem Vorschlage gehabt hat, als daß die hohe Staatsregierung von der Petition wenigstens Kenntniß nehmen möge. Weil die Deputation aber glaubte, es könne kein besonderer Antrag mit Erfolg noch gestellt werden, so wählte sie die anscheinend rauhere Formel, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und zwar aus dem besondern Grunde, weil sie die Zusicherung des hohen Ministerii ausdrücklich acceptirte. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete dieserhalb etwas Weiteres wünscht; ich sollte meinen, es bliebe ihm leicht ein anderer Weg übrig, die Petition in die Hände der Mitglieder der ersten Kammer gelangen zu lassen, als der gewöhnliche formelle, der von keinem Erfolg mehr begleitet sein kann.

Präsident D. Haase: Ich glaube, die Absicht des Petenten wird erreicht, insofern die Deputation mit dem königl. Herrn Commissar Rücksprache genommen und von diesem eine beruhigende Erklärung erhalten hat; und hierüber durch die Anwesenheit des Vorstandes des Ministerii bei der eben stattgefundenen Verhandlung die Sache zur Kenntniß des Ministerii gekommen ist. Sollte der Herr Petent weiter gehen, so fürchte ich, daß seine Absicht, aus welcher die Petition hervorgegangen, leicht vereitelt werden könnte, zumal wenn in der angegebenen Weise ein Antrag an die Kammer gelangen sollte.

Abg. Meisel: Da der Herr Referent erklärt, daß die scheinbar rauhe Form nicht zum Zweck hatte, die Petition abzuweisen, und man Bedenken zu haben scheint, daß es unschädlich sei, die Petition an die erste Kammer abzugeben, so würde ich mich begnügen, auf eine andere Weise eine Mittheilung zu machen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen, demnach wird der Referent das Schlußwort haben.

Referent Abg. Hensel: Wohl möchte ich noch über Einiges mich verbreiten, da der Bericht der Deputation wenigstens gegen manche Aeußerungen des Herrn Abg. Meisel zu vertheidigen ist. Die Deputation verkannte ebenso wenig, als der eben genannte Abgeordnete, daß auch das vaterländische Gelehrtenschulwesen noch mancher heilbringenden Verbesserung bedürfe, und sie hat dies, wie ich glaube, in ihrem Berichte klar genug